

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: GG Art. 5 Abs. 1 Satz 1; ZPO §§ 308, 538;
KSchG §§ 1, 3, 11 Abs. 2 Satz 1; Dienst- und
Disziplinarordnung §§ 1 Nr. 2, 8 Ziff. 2 e und f
(Anlage zum Rahmentarifvertrag für die im öffent-
lichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten).

Leitsätze:

1. Stellt ein Kläger den Antrag auf Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis durch eine fristlose Entlassung nicht beendet worden ist, dann ist darin der Hilfsantrag enthalten, die Folgen einer in der fristlosen Entlassung liegenden befristeten Kündigung auszusprechen.
2. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung umfaßt auch das Recht zu aktiver politischer Betätigung im Rahmen der demokratischen Grundordnung. Insbesondere für Angestellte des öffentlichen Dienstes ist dieses Recht eingeschränkt durch die im Arbeitsverhältnis begründete Pflicht bei politischen Äußerungen maßvoll und zurückhaltend zu sein. Dies gilt auch und besonders für Angestellte des öffentlichen Dienstes in Berlin.
3. Eine Verletzung dieser Pflicht kann eine Kündigung rechtfertigen.

Aktenzeichen: 3 AZR 583/57

Urteil des BAG vom 23. Februar 1959

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3_AZR_585/57

1 Sa 101/57 Berlin

Urteilsformel zugestellt
am 23. Februar 1959
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 9. Dezember 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Rastetter für Recht erkannt:

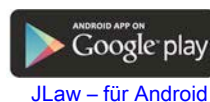
Die Revision des Klägers gegen das am 10. Oktober 1957 zugestellte Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin - 1 Sa 101/57 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1890 geborene Kläger war bis 1945 beamteter Studienrat in Berlin. Sein Hauptfach war Kunsterziehung, daneben unterrichtete er in Deutsch und Geschichte. Im Jahre 1950 wurde er vom Bezirksamt Wilmersdorf als technischer Lehrer wiedereingestellt und nach der Vergütungsgruppe V der Lehrervergütungsordnung (LVO) bezahlt. Im Mai 1952 wurde er an die Oberschule in der Eisenbahnstraße versetzt. Dort wurde er Klassenleiter und unterrichtete in den Fächern Deutsch und Geschichte. Auf Grund des Regelungsgesetzes wurde er als Studienrat zur Wiederverwendung anerkannt, aber noch nicht in das Beamtenverhältnis übernommen.

Am 30. Januar 1953, dem Tage, an dem vor 20 Jahren Hitler zum Reichskanzler ernannt worden war, sprach der Kläger in seiner Eigenschaft als Landesverbandsvorsitzender der Deutschen Partei (DP) in einer öffentlichen Versammlung dieser Partei in Spandau. Als Thema war angekündigt: "Soziale Gerechtigkeit als Grundforderung der Deutschen Partei". Der Kläger wählte jedoch stattdessen das Thema "Politik der gesunden Vernunft". Er knüpfte an die Bedeutung des Tages an, vertrat die Auffassung, daß man sich zur deutschen Geschichte bekennen müsse, und zwar trotz ihrer zu beklagenden Abartigkeit auch zu den Jahren von 1933 bis 1945, und setzte sich kritisch mit der früheren und jetzigen Haltung der Sozialdemokratischen Partei (SPD) zum Nationalsozialismus auseinander. Nachdem er behauptet hatte, die SPD habe in der Reichstagssitzung am 23. März 1933, ebenso wie die anderen Parteien, dem sogenannten Ermächtigungsgesetz zugestimmt, und in diesem Zusammenhang eine Stelle aus der damaligen Reichstagsrede des Abgeordneten Wels zitierte, entstand ein Tumult. Die Versammlung mußte abgebrochen werden. Der Vorfall wurde in der Presse von West- und Ost-Berlin lebhaft, zum Teil erregt erörtert und auf Grund einer Dringlichkeitsanfrage der SPD am 5. Februar 1953 im Berliner Abgeordnetenhaus behandelt. Nach Anhörung des Klägers erließ das Bezirksamt Wilmersdorf mit Zustimmung des Senators für Volksbildung und des Betriebsrats für Lehrer und Erzieher gegen den Kläger am 26. Mai 1953 einen Dienst-

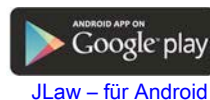


strafbescheid, der auf fristlose Entlassung wegen Verstoßes gegen § 1 Nr. 2 der Dienst- und Disziplinarordnung (DDO), Anlage zum Rahmentarifvertrag für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten (RTV), lautete. Nach dieser Vorschrift haben die Angestellten und Arbeiter der Stadt Berlin sich durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihr Dienstverhältnis erfordert. In dem Dienststrafbescheid, der dem Kläger am 28. Mai 1953 zugestellt wurde, wird ihm auch vorgeworfen, er habe gegen § 1 des Schulgesetzes für Großberlin vom 26. Juni 1948 (GVBl. S. 358) verstoßen, wonach es unter anderem Aufgabe der Schulerziehung ist, Persönlichkeiten heranzubilden, welche der nationalsozialistischen Ideologie unerbittlich gegenüberstehen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er sich keiner Dienstverfehlung schuldig gemacht, sondern nur von seinem Recht zur freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht habe, und nur wegen seiner dem Berliner Senat nicht genehmen politischen Einstellung entlassen worden sei. Er hat auf Feststellung geklagt, daß sein Arbeitsverhältnis durch den Dienststrafbescheid nicht aufgelöst worden sei, und ferner auf Zahlung von 7.947,37 DM als Unterschied zwischen der ihm zustehenden Bezahlung nach der Vergütungsgruppe II LVO und der ihm tatsächlich nur gewährten Vergütung nach Gruppe V für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. August 1954.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 18. Oktober 1954 den ersten Klageantrag abgewiesen, d.h. die fristlose Dienstentlassung als berechtigt angesehen, und durch Endurteil vom 3. November 1954 die Beklagte zur Zahlung von nur 615,84 DM verurteilt, das ist der genannte Gehaltsunterschied für die Monate April und Mai 1953. Die weitere Klage hat es abgewiesen.

Die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin hat durch Urteil vom 17. Februar 1955 die Berufungen des Klägers gegen die beiden Arbeitsgerichtsurteile zurückgewiesen. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat durch Urteil vom 30. November 1956 (1 AZR 296/55) das landesarbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben, weil der Inhalt der beanstandeten Rede des Klägers nicht genau genug fest-



gestellt worden sei, und die Sache an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin zurückverwiesen.

Diese Kammer hat nach erneuter Verhandlung, in der der Kläger seinen weiteren Zahlungsanspruch einschränkte, dahin entschieden, daß an die Stelle der Dienststrafe der Dienstentlassung nach fristloser Kündigung die Dienststrafe der Dienstentlassung nach fristgemäßer Kündigung tritt. Dementsprechend hat die Kammer auch den vom Kläger verlangten Gehaltsunterschied zeitlich begrenzt. Im übrigen hat sie die Berufung^{en} des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter, soweit sie abgewiesen worden sind.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Revisionsangriffe des Klägers richten sich in erster Linie dagegen, daß sich das Landesarbeitsgericht zu einer Umwandlung der fristlosen in eine befristete Kündigung für befugt gehalten hat. Der Kläger meint, nachdem das Landesarbeitsgericht die fristlose Entlassung für unbegründet und unwirksam erachtet habe, hätte es seiner Feststellungsklage in vollem Umfang stattgeben müssen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 KSchG bestimmt zwar, daß eine unwirksame fristlose Kündigung im Zweifel nicht als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt gilt. Das angefochtene Urteil hat jedoch festgestellt, aus dem Dienststrafbescheid vom 26. Mai 1953, der die Kündigung enthält, gehe eindeutig und auch für den Kläger erkennbar hervor, daß die Beklagte das Dienstverhältnis unter keinen Umständen habe fortsetzen wollen, weil sie den Kläger als Lehrer für untragbar hielt. Damit legt das Landesarbeitsgericht die Kündigung ergänzend dahin aus, daß die Beklagte, wenn sie die Unwirksamkeit ihrer fristlosen Kündigung erkannt hätte, dem Kläger mit Frist gekündigt haben würde. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und bindet daher das Revisionsgericht. Ob sich außerdem aus der DDO oder aus Gesichtspunkten einer Vertragsstrafe die Möglichkeit einer Umwandlung der Dienststrafe der fristlosen Entlassung in eine Dienststrafe nach



fristgemäßer Kündigung ergibt, kann daher unentschieden bleiben.

Auch verfahrensrechtlich verstößt es nicht gegen § 308, § 536 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht nicht nur die Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung ausgesprochen, sondern auch auf Wirksamkeit der befristeten Kündigung erkannt hat, obwohl der Kläger keinen dahingehenden Hilfsantrag gestellt, ja es sogar auf richterliche Frage (§ 139 ZPO) abgelehnt hat, einen solchen Hilfsantrag zu stellen. Denn in dem Hauptantrag, die Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung festzustellen, ist bereits unausgesprochen ein solcher Hilfsantrag enthalten. Die befristete Kündigung ist nämlich gegenüber der fristlosen Entlassung nicht etwas grundsätzlich anderes, denn beide führen zur Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern insofern etwas Minderes, als nur das Ende des Arbeitsverhältnisses hinausgeschoben wird. Einen Hilfsantrag ausdrücklich zu stellen, hat der Kläger nach der Feststellung des angefochtenen Urteils deshalb abgelehnt, weil er fürchtete, ein solcher Hilfsantrag könne als ein - wenn auch nur bedingtes - Schuldbekenntnis aufgefaßt werden. -----
----- Das hinderte das Landesarbeitsgericht nicht, dennoch auf befristete Kündigung zu erkennen. Nur wenn der Kläger eindeutig erklärt hätte, es solle einzig und allein die Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung festgestellt und unter keinen Umständen auf befristete Kündigung erkannt werden, hätte das Landesarbeitsgericht von einer Umwandlung absehen müssen. Das hätte aber dazu geführt, daß die Klage abgewiesen worden wäre, weil dann der nur auf Feststellung der völligen Unwirksamkeit der Kündigung beschränkte Klageantrag unbegründet war (vgl. Baumbach, ZPO, 25. Aufl., Anm. 1 B zu § 308 ZPO). Das hat aber der Kläger sicher nicht gewollt, und deshalb kann seine Weigerung, einen Hilfsantrag zu stellen, nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

Unter diesen Umständen bedeutet die Umwandlung der fristlosen Entlassung in eine befristete Kündigung kein Abweichen von dem Feststellungsantrag und enthält keinen Verstoß gegen §§ 308, 536 ZPO.



II. Ob die hiernach formell einwandfreie befristete Kündigung zum nächst zulässigen Termin auch sachlich berechtigt war, hat das Landesarbeitsgericht in erster Linie nach §§ 1 Ziffer 2, 8 Ziffer 2 DDO (Kündigung als Dienststrafe), aber hilfsweise auch nach § 1 Abs. 2 KSchG unter dem Gesichtspunkt der Sozialwidrigkeit beurteilt. Da es sich im vorliegenden Falle allein um ein nach Meinung der Beklagten vorwerfbares eigenes Verhalten des Klägers handelt, kann dem angefochtenen Urteil dahin zugestimmt werden, daß es hier im Ergebnis keinen Unterschied ausmacht, ob wegen einer Dienstverfehlung eines Angestellten die Dienststrafe der Entlassung nach befristeter Kündigung verwirkt ist, oder ob das Verhalten des Angestellten arbeitsrechtlich gesehen ausreicht, um die Kündigung zu begründen. In beiden Fällen ist die gleiche umfassende Würdigung aller Umstände erforderlich und hat die Beklagte die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung aus dem Verhalten des Angestellten rechtfertigen sollen.

Der Kläger sieht in der Kündigung eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung. Nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG, der auch in Berlin gilt (vgl. BVerfG 7, 1) und mit Artikel 8 der Berliner Verfassung vom 1. September 1950 (GVBl. S. 433) insoweit übereinstimmt, hat der Kläger das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Dieses Grundrecht, das auch als Ausfluß des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) aufgefaßt werden kann, richtet sich nicht nur gegen den Staat als Hoheitsträger, sondern gestaltet, zum mindesten in gewissem Umfang, auch das bürgerliche Recht (vgl. BAG 1, 185; 4, 274). "Keine bürgerlich rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muß in seinem Geiste ausgelegt werden" (BVerfG 7, 199 2057). Nach Artikel 24 der Berliner Verfassung darf sich nicht auf dieses Grundrecht berufen, wer nationalsozialistische Ziele verfolgt. Daß dem Kläger bei seiner Rede solche Ziele vorschwebten, hat das angefochtene Urteil nicht angenommen. Das Recht zur freien Meinungsäußerung hat aber auch seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Artikel 5 Abs. 2 GG).

Es wirkt sich zwar auch im Recht der freien politischen Betätigung aus. Weder den Beamten noch den Angestellten ist es verboten, ihre politische Meinung öffentlich zu äußern.



Für Bundesbeamte bestimmt § 53 BBG vom 14. Juli 1953 einschränkend, daß sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Ähnlich sagt § 15 Satz 2 des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24. Juli 1952 in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (GVBl. S. 729), daß das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes, auch bei politischer Betätigung, der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muß, die sein Beruf erfordern. Diese Vorschrift gilt zwar nicht unmittelbar für den Kläger, weil er nicht Beamter, sondern Angestellter war. Für ihn gilt aber die bereits erwähnte allgemeine Vorschrift des § 1 Abs. 2 DDO, wonach sich die Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Berlin durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen haben, das ihr Dienstverhältnis erfordert. Damit ist im Grunde dasselbe gesagt. Das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung der öffentlichen Diener bei ihren politischen Meinungsäußerungen ist ein allgemeiner Grundsatz, der auch gelten muß, wenn er nicht in die Form eines Gesetzes gekleidet ist, sondern wie hier als Generalklausel in einer Norm des maßgebenden Tarifvertrages erscheint. Auch allgemein anerkannte arbeitsrechtliche Grundsätze sind "Gesetze" im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG. (Vgl. BAG I, 185 [194 ff.] mit ausführlicher Begründung.) Dadurch wird übrigens das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in seiner Substanz nicht angetastet, sondern nur die Form der Meinungsäußerung in den durch die Interessen der Allgemeinheit gebotenen Schranken gehalten. Das angefochtene Urteil nimmt nicht an, daß der Kläger die Absicht hatte, von der politischen Linie seiner Partei abweichend die Ideologie des Nationalsozialismus und die in ihrem Namen begangenen Verbrechen zu verteidigen. Aber es macht ihm zum Vorwurf, daß seine Ausführungen an einzelnen Stellen bei den Zuhörern diesen Eindruck erwecken konnten und auch erweckt haben. Dem kann mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die Revisionsangriffe dagegen gehen fehl.

Die Rüge der Revision, die im Tatbestand des Urteils



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nicht ganz vollständig, geht schon deshalb fehl, weil der Kläger nicht gemäß § 320 ZPO beantragt hat, den Tatbestand zu berichtigen. Die weitere Rüge, der 30. Januar 1953 sei nicht von ihm, sondern vom Vorstand der Deutschen Partei als Versammlungstag ausgewählt worden, ist gleichfalls vergeblich. Denn der Kläger war sich der Bedeutung dieses Tages bewußt, konnte sich darauf einstellen und hat sie sogar noch unterstrichen, indem er das Thema seines Vortrags entsprechend geändert hat. Ebensowenig kann die Rüge durchgreifen, das angefochtene Urteil kranke insofern an einem inneren Widerspruch, als es auf Seite 13 einen Verstoß gegen § 1 des Berliner Schulgesetzes (Erziehung der Schüler zu unerbittlichen Gegnern des Nationalsozialismus) nicht für erwiesen hält, auf Seite 21 hingegen die Befürchtung ausdrückt, daß der Kläger dieser Vorschrift künftig nicht genügen werde. Ein solcher Widerspruch liegt deswegen nicht vor, weil es sehr wohl möglich ist, daß die beanstandeten Wendungen der Rede, wenn sie auch unmittelbar keine Verletzung des § 1 Schulgesetz erkennen lassen, wegen ihrer Mißverständlichkeit doch Zweifel daran erwecken können, ob der Kläger künftig bei seiner Lehrtätigkeit gegenüber der nationalsozialistischen Ideologie immun sein werde. Ferner ist es kein innerer Widerspruch, wenn das Urteil auf Seite 19 sagt, die Beklagte habe keinen Beweis dafür angetreten, daß das Auftreten des Klägers zu erheblichen Schwierigkeiten in der Schule geführt habe, gleichwohl aber auf Seite 22 das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten als weitgehend zerstört ansieht. Schon die durch die Rede hervorgerufene Unruhe in der Öffentlichkeit konnte die Gefahr eines wenn auch späteren Übergreifens auf die Schule heraufbeschwören und daher geeignet sein, das Vertrauen der Beklagten zu ihm zu beeinträchtigen. Es trifft auch nicht zu, daß, wie die Revision meint, die Zitate aus der Rede auf Seite 14 des Urteils aus dem Zusammenhang gerissen sind und ein falsches Bild vermitteln. Da das Urteil in seinem Tatbestand die ganze Rede wiedergegeben hat, fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß die nachher besonders hervorgehobenen Stellen zusammenhanglos gewürdigt worden sind.



Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht als besonders anstößig empfunden, daß der Kläger in seiner Rede im Widerspruch zur geschichtlichen Wahrheit behauptet hat, bei der Abstimmung im Deutschen Reichstag am 23. März 1933 habe auch die SPD dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt, und daß er zum Beweis dafür eine aus ihrem Zusammenhang herausgelöste Stelle aus der Rede des sozialdemokratischen Sprechers Wels zitierte. Wenn sich auch dieser unberechtigte Angriff des Klägers nicht gegen die Berliner Senatsverwaltung als seine Dienstherrin, sondern gegen eine politische Partei richtete, die Gegnerin der Partei des Klägers war, ihr gegenüber allerdings eine üble Nachrede bedeutete, so konnte er doch, wenn man die näheren Umstände, insbesondere die gespannten Berliner Verhältnisse bedenkt, geeignet sein, das Vertrauen der Beklagten zur Lehrtätigkeit des Klägers, besonders als Geschichtslehrer, zu erschüttern. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger seinen Irrtum nachher eingesehen und richtiggestellt hat. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Urteil vom 30. November 1956 in dieser Sache nur gesagt, daß der Irrtum des Klägers kein Grund zu seiner fristlosen Entlassung sei. Das schließt nicht aus, daß darin ein Grund zur befristeten Kündigung liegen kann.

Nach alledem konnte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß dazu kommen, zwar die fristlose Entlassung des Klägers als unberechtigt, eine fristgemäße Kündigung jedoch als begründet anzusehen, und zwar sowohl nach § 1 Abs. 2 KSchG als auch als Dienststrafe gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. f DDO. Daß das Landesarbeitsgericht nur eine fahrlässige Dienstpflichtsverletzung angenommen hat, schließt eine solche Rechtsfolge nicht aus. Mag auch subjektiv gesehen die Schuld des Klägers bei seinen parteipolitischen Exzessen als bloße Fahrlässigkeit nicht allzu schwer wiegen, so fallen doch die tatsächlichen und die möglichen Folgen, immer im Licht der Lage in Berlin gesehen, umso schwerer ins Gewicht. Es ist mit Rechtsgründen nicht zu beanstanden und überschreitet den Beurteilungsspielraum nicht, daß das Landesarbeitsgericht eine befristete Kündigung als durch das Verhalten des Klägers bedingt und als angemessene und notwendige Dienststrafe ange-



Zum Tatbestand des § 1 Abs. 2 KSchG gehört allerdings, ebenso wie zur Strafzumessung im Rahmen des § 8 DDO, daß auch die besonderen Interessen des Klägers an der Aufrechterhaltung seines Arbeitsverhältnisses berücksichtigt worden (vgl. BAG 1, 117). In diesem Zusammenhang sagt das angefochtene Urteil, diese Interessen seien durch die Kündigung deshalb nicht einschneidend verletzt, weil der Kläger im pensionsfähigen Alter stehe und nach dem Regelungsgesetz versorgungsberechtigt sei. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die Versorgungsbezüge des Klägers für sein ganzes weiteres Leben von der fristlosen Entlassung abhängen. Dieser Einwand greift nicht durch, da das angefochtene Urteil ja gerade die fristlose Entlassung in eine befristete Kündigung umgedeutet hat. Daß die Beklagte trotzdem gegen den Kläger gemäß § 9 Regelungsgesetz ein Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung seiner Pension eingeleitet habe oder einleiten wolle, hat der Kläger nicht geltend gemacht und ist auch mit Rücksicht darauf, daß das Landesarbeitsgericht nur ein fahrlässiges Dienstvergehen festgestellt hat, kaum zu erwarten. Unstreitig erhält der Kläger seine Pension aus dem Regelungsgesetz. Die Unannehmlichkeiten, die er vorübergehend dadurch hatte, daß er zunächst als fristlos Entlassener behandelt wurde, brauchten bei der gebotenen Interessenabwägung das Landesarbeitsgericht keineswegs zu veranlassen, von der Dienststrafe der befristeten Kündigung abzusehen und stattdessen eine noch mildere Dienststrafe zu verhängen.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen
Moritz Rastetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

